



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

110-kV-Leitung KRS-Rheinfelden Neu- und Umbau auf 110 kV

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Axpo Power AG hat mit Schreiben vom 14.08.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg das o. g. Vorhaben nach § 43f EnWG angezeigt. Das Vorhaben umfasst die Verbindung des Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt mit dem Kraftwerk Rheinfelden in Form einer Umsolierung der beiden Freileitungsstränge von Mast 1 bis 4 auf Leitungen mit 110 kV, die Montage neuer breiterer Ausleger auf den Masten 1 bis 3 (Zählweise von Norden) und den Einbau neuer 110-kV-Porzellan-Abspannkette an Mast 1 bis 4. Ein Rück- und Neubau von Masten nicht notwendig. Die bestehenden Leiterseile werden unverändert wiederverwendet. Die Entfernung der beiden Freileitungen von Umspannwerk zu Umspannwerk betragen 5.606 und 3.644 Meter. Nur wenige hundert Meter der Leitungen liegen auf deutschem Gebiet.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 1-3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedurfte es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum

UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Ist dies der Fall, ist nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich am Ufer des Rheins geschützte Biotope nach Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG befinden, die überspannt werden. Außerdem liegt das Vorhaben im Naturpark „Südschwarzwald“. Die somit durchzuführende Prüfung in der zweiten Stufe ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durch das Vorhaben nachteilig berührt werden.

Erhebliche Auswirkungen der Lärmimmissionen sind weder durch den Baubetrieb noch durch den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen zu erwarten, da die Siedlungsgebiete außerhalb der Einwirkbereiche der Anlage liegen. Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Umbau der Masten wird in dem durch elektrische Anlagen geprägten Raum der Kraftwerksumgebung nicht auffallen können. Der Gewässerrandstreifen des Rheins wird nicht nachteilig betroffen, Vögel werden nicht über die Bestandssituation hinaus gefährdet. Wirkfaktoren treten vor allem durch den Baubetrieb auf. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt, ggf. durch das Auslegen von Schutzmatten, reduziert werden. Eine Verdichtung des Bodens ist somit nicht zu befürchten. Die Arbeiten werden außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt. Die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sind insgesamt nur in einem sehr geringen Maß betroffen, so dass nach einer Gesamteinschätzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen.

Auch im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 07.08.2020

Regierungspräsidium Freiburg